



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/010/1597

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
ServiceDienst Rechtsangelegenheiten	09.09.2009	

Herr Michael Jathe, Wahlleiter

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Wahlprüfungsausschuss	09.11.2009
Rat	09.11.2009

Prüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl 2009 in der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den von Frau Elke Helling, Kapellenstraße 41, 33442 Herzebrock-Clarholz, gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Oelde am 07.09.2009 eingelegten Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, weil die Einspruchsführerin, die nicht im Wahlbezirk wohnhaft ist, nicht einspruchsberechtigt ist.

Wahlmängel der in § 40 Abs.1 Buchstabe a bis c KWahlG genannten Art sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt weiterhin, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oelde und die Wahl des Rates der Stadt Oelde gemäß §§ 40 und 46b Kommunalwahlgesetz – KWahlG – In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), für gültig zu erklären.

Sachverhalt:

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß §§ 40 und 46b Kommunalwahlgesetz –KWahlG– i. V. mit § 66 Kommunalwahlordnung –KWahlO– die eingelegten Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl vorzuprüfen. Die Entscheidung obliegt nach diesen Vorschriften dem Rat. Der Wahlleiter hat keine eigene Kompetenz, offensichtlich unzulässige oder unbegründete Einsprüche selbst zu verwerfen.

Einsprüche konnten gemäß § 39 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe des

Wahlergebnisses eingelegt werden. Innerhalb dieser Frist ist beim Wahlleiter ein Einspruch eingegangen. Einspruchsführerin ist Frau Elke Helling, Kapellenstr. 41, 33442 Herzebrock-Clarholz.

Einspruchsberechtigt ist nach § 39 KWahlG unter anderem jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets. Die in Herzebrock-Clarholz wohnhafte Einspruchsführerin ist in Oelde nicht wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist schon aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können zudem gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG nur begründet werden mit

- mangelnder Wählbarkeit,
- Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
- Mängeln in der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Einspruchsführerin Helling hat ihren Einspruch darauf gestützt, dass es die Stadt Oelde rechtlich nicht gebe und dementsprechend der Stadtrat rechtlich nicht existent sei. Ebenso wenig gebe es den Kreis Warendorf. Die von der Einspruchsführerin vorgetragene Begründung „Nichtexistenz der Kommune und der übergeordneten Gebietskörperschaft“ ist im Katalog des § 40 KWahlG nicht aufgeführt, welcher insofern jedoch abschließend ist. Selbst wenn der Einspruch zulässig gewesen wäre, hätte er aus diesem Grund zurückgewiesen werden müssen.

Anlage(n)

Einspruchsschreiben vom 06.09.2009